Wien Donnerstag den 2. October 1873. VI. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Zusammenlegung der Grundstücke.

Die XXVIII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, welche vom 22. bis 28. September 1872 in München abgehalten wurde, fand als ersten Gegenstand der Berathungen in der Plenarversammlung die Frage: „Die Zusammenlegung der Grundstücke ist in vielen Ländern Deutschlands zum großen Segen der Landwirthschaft durchgeführt worden Wie lassen sich die Schwierigkeiten, welche der Zusammenlegung entgegenstehen, in Ländern mit sehr weit gehender Parcellirung der Güter und sehr wechselnder Bodenbeschaffenheit nach den bisher gemachten Erfahrungen am erfolgreichsten überwinden?"

Der Gegenstand wurde durch zwei volle Tage von zahlreichen Rednern aus allen Gegenden Deutschlands besprochen und es liegt schon hierin der Beweis, welch' große Bedeutung man dieser Frage in Deutschland zuerkennt und mit welch' großer Gründlichkeit sie dort behandelt wird.

Bei dieser Versammlung wurden von einem Redner aus Oesterreich (Sectionsrath Peyrer im Ackerbauministerium) auch die österreichischen Verhältnisse besprochen, daher wir das Wesentliche dieser Rede nach dem eben erschienenen amtlichen, stenographischen Berichte (München 1873, Seite 75) hier mittheilen. Es heißt dort:

„Auch bei uns in Oesterreich beschäftigt man sich seit Jahren mit dieser Frage. Die Regierung sowohl, wie die landwirthschaftlichen Vereine und Gesellschaften haben sich alle Mühe gegeben, die Commassation dadurch zu fördern, daß man populäre Schriften und Karten verbreitete und durch Belehrung in jeder Weise wirkte. Die Regierung hat bedeutende Subventionen in Aussicht gestellt, sie hat in der neueren Zeit Gebührenfreiheit bewilligt, auch Erleichterungen gegeben im Verfahren in Bezug auf die Tabulargläubiger; aber alle diese Mittel waren nicht im Stande, Commassationen in größerem Maßstabe herbeizuführen. Nur einzelne Fälle, insbesondere in Mähren, in Salzburg und anderen Provinzen haben gezeigt, daß unsere Bevölkerung vollkommen reif wäre für die Commassation, wo eine solche ausführbar ist, daß es aber an den rechten Mitteln, dieselbe hervorzurufen, bisher gefehlt hat. Ich glaube, daß in dieser Frage ein Spruch von Montaigne sich bewährt: Die Menschen kommen nicht früher zur Wahrheit, als bis sie alle möglichen Irrwege gegangen sind. Ein Irrweg, der uns in Oesterreich noch offenstünde, wäre ein schlechtes Commassationsgesetz, etwa wie das baierische.

Als eines der vorzüglichsten Mittel, die Commassation zu fördern, würde ich vorschlagen, die Combinirung verschiedener agrarischer Reformen mit der Commassation. Die Parcellirung, die Gemenglage des Grundbesitzes, ist nicht der einzige Uebelstand in unseren agrarischen Besitzverhältnissen, der durch die Commassation beseitigt werden soll. Ein anderer Uebelstand liegt in dem unwirthschaftlichen oft ganz ungeordneten Besitz und den Benützungsrechten der Gemeingründe. Es war einer der größten Fehler, den man in Süddeutschland, namentlich auch in Oesterreich gemacht hat, daß man häufig diese Gründe vertheilt hat, ohne die Vertheilung mit der Commassation in Verbindung zu bringen. Man hat dadurch eine neue Parcellirung geschaffen. Würde man die Vertheilung, wo noch solche Gemeingründe vorhanden sind, ausführen in Verbindung mit der Commassation, so könnte man jedem einzelnen Besitzer nicht nur ein dem Werthe nach gleich großes Besitzthum, wie er es bisher hatte, geben, sondern ein noch weit größeres, weil zu der zu vertheilenden Masse der in die Commassation einzubeziehenden Einzelgründe auch noch die Gemeingründe hinzukommen. Dadurch würde die Geneigtheit der Besitzer zur Commassation wesentlich gefördert.

Ein anderer agrarischer Uebelstand sind ferner die häufigen Servituten: die Weide-, Streu- und Holznutzungsrechte. Auch hier hat man sich in Oesterreich häufig Mühe gegeben, als Aequivalent für Holznutzungs-, Weide- und Streurechte die Zuweisung kleiner Parcellen Waldes an die Berechtigten durchzusetzen. Man hat auch dadurch wieder die Parcellirung vergrößert und zwar gerade da, wo sie am wenigsten vorkommen sollte, im Walde. Würde man die Servitutablösung in Verbindung bringen mit der Commassation, so wäre es möglich, kleineren Besitzungen, wie Herr Wilhelmi es als einen Vorzug des Verfahrens in Hessen-Cassel richtig hervorhob, nicht bloß für ihre bisherigen Grundstücke, sondern auch für ihre bisherigen Holznutzungs- und Weiderechte ein Aequivalent aus der Masse in der Nähe ihres Wohnsitzes anzuweisen, dagegen die größeren Besitzer mit größeren Grundstücken unter Einbeziehung der Servitutsäquivalente zu entschädigen.

Ein weiterer agrarischer Uebelstand, der zwar nicht in den Besitzverhältnissen selbst liegt, aber eine Folge der früher bezeichneten Uebelstände, insbesondere der Gemenglage ist, sind die schlechten Feldwege und die mangelhaften Bewässerungsanlagen. Auch hier ist es ein Fehler, daß man, wie dies in Württemberg in Bezug auf Feldwege, in Baiern und Oesterreich in Bezug auf Wasseranlagen der Fall ist, bei solchen Anlagen den Majoritätsbeschlüssen Geltung verschafft, bei der Commassation jedoch nicht. Nun weiß aber jeder Culturtechniker, wie schwer es ist, jedem kleineren Grundstücke zu einem Feldwege oder zu einer Bewässerungsanlage zu verhelfen. Weit einfacher ist die Sache auf commassirten Fluren. Da hat der Culturtechniker nicht mehr mit derartigen Hindernissen zu rechnen. Er kann die Sache so einrichten, daß die gesammte Gemeinde den größten Ertrag erzielt. Es wäre daher eine der wichtigsten Bestimmungen für ein neues Commassationsgesetz, daß auf möglichst gleichmäßiger Grundlage, durch dieselben Organe, in einem und demselben Verfahren, alle diese verschiedenen agrarischen Reformen gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden.

Ich möchte nur noch ein zweites Mittel, die Commassation zu fördern, erwähnen: die Schaffung von eigenen Organen. Man begegnet häufig der Anschauung, es sei das Zweckmäßigste, wenn die Landwirthe selbst, ohne Mithilfe von Commissionen ihre Grundstücke gut arrondirten. So verführerisch diese Anschauung ist, so falsch ist sie. Man gibt heutzutage den Landwirthen nicht mehr den Rath, sich ihre Ackerwerkzeuge selbst zu machen, ihr Hausvieh in Krankheitsfällen selbst zu curiren oder solches dem nächsten Pfuscher zur Cur zu überweisen. Die Commassation ist auch eine Sache, die technische, juristische und ökonomische Kräfte verlangt und ohne eine richtige Organisation, welche alle diese Kräfte in richtige Verbindung bringt, ist es nicht möglich, eine gute Commassation zur Ausführung zu bringen. Ich habe im vorigen Jahre auf einer Studienreise in Deutschland die eigenthümliche Bemerkung gemacht, daß im Nassau'schen, wo das Consolidationsverfahren besteht, auf dem Geometer das Hauptgewicht liegt, im preußischen Separationsverfahren dagegen der juristisch gebildete Specialcommissär und im sächsischen Verfahren der ökonomische Commissär der Hauptleiter des Geschäftes ist. Aber doch wird in allen drei Ländern dafür gesorgt, daß auch die übrigen Kräfte rechtzeitig in Verwendung kommen. Meines Erachtens haben wohl die größeren Erfolge die preußischen Commissionen erwirkt. Bei schwierigeren Commassationen, oder auch bei solchen, wo gleichzeitig auch Rechtsfragen zu lösen sind, wo Gemeintheilungen oder Servitutsverhältnisse vorkommen oder schwierige Wasserrechtsverhältnisse zu regeln sind, ist es nicht möglich, daß der Geometer allein diese Regelung vornimmt. Der juristisch gebildete Commissär muß vor Allem die Sache so ordnen, daß der Culturtechniker freie Hand bekommt.

Ein anderes Mittel, um die Commassation zu fördern, dessen ich noch erwähnen möchte, sind: wohlgeordnete, in jeder Beziehung klare und umfassende Gesetze, Verordnungen und Instructionen. Auch hier begegnet man gewöhnlich dem Vorurtheile: je weniger Paragraphen, desto leichter und einfacher das Verfahren. Auch dies ist falsch. Unsere älteren Civilproceßordnungen hatten nur wenige Paragraphen, die Processe dauerten aber unter der Herrschaft derselben Jahrzehnte, obgleich die älteren Rechtsverhältnisse viel einfacher waren als die unserigen sind. Die neueren Proceßordnungen, welche das Verfahren in jeder Beziehung auf das klarste regeln, enthalten gegen tausend Paragraphen und es werden trotzdem oder vielmehr eben dadurch in der neueren Zeit, obwohl die Rechtsverhältnisse viel verwickelter sind, die Processe in kürzerer Zeit erlediget als früher. Ich glaube also, daß dort, wo das Meiste der sogenannten Einsicht der Parteien oder richtiger der Willkür, dem Zufalle überlassen und nicht das Verfahren genau geregelt wurde, für die Commassation außerordentliche Schwierigkeiten geschaffen wurden. Es kann natürlich hier das Commassationsverfahren nicht genauer besprochen werden. Nur einen Grundsatz möchte ich mir erlauben, hier hervorzuheben. Das Commassationsverfahren soll der Art geordnet sein, daß die Commassationsbehörde selbst die Parteien wieder in einen vollkommen geregelten Zustand zurückversetzt und zwar sowohl in Bezug auf die Rechts- als in Bezug auf die wirthschaftlichen Verhältnisse. Wo man dieses unterläßt, wie im baierischen Gesetze, wo man die Parteien anweist, ihre verschiedenen Verhältnisse durch die Gerichte und Notare ordnen zu lassen, dort bringt man halbgeordnete Verhältnisse hervor, die nur zu Zwistigkeiten und Streitigkeiten führen und gerade der wohlthätige Abschluß der wirthschaftlichen Reformen, der Feldweg- und Bewässerungsanlagen wird verzögert oder unterbleibt ganz.

Als letztes Mittel möchte ich noch die möglichste Erleichterung der Provocation anführen. Da dieser Gegenstand schon so vielfach berührt worden ist, kann ich mich kurz fassen. Ich suche den Hauptgrund, warum die Provocation erleichtert werden soll, nicht darin, daß unsere Bevölkerung so starrköpfig ist, und daß nur durch Bewilligung einer einfachen Majorität die Commassation erreicht wird. Die Gründe, warum man die Provocation möglichst erleichtern sollte, liegen tiefer. Wenn man Einstimmigkeit oder eine große Majorität fordert, so ist es unmöglich, Beispiele zu erhalten. Man würde in solchen Ländern niemals weder juristische noch technische Kräfte gehörig ausbilden können. Nur dort, wo man die Provocation erleichtert, ist es möglich, daß der Staat für juristische Kräfte sorgt und daß Techniker sich finden; bei erschwerter Provocation fehlt es den Organen an Arbeit. Ein anderer Grund, warum man die Provocation möglichst erleichtern soll, liegt darin, daß, wenn sie durch große Majoritäten erschwert ist, gerade die intelligenteren Besitzer diejenigen sind, welche die größten Opfer bringen müssen. Sie müssen nicht bloß häufig die Kosten allein übernehmen, sondern man muß sich mit mangelhaften und schlechten Plänen begnügen, während bei einfachen Majoritäten die Culturtechniker beinahe vollkommen freies Feld haben. Es ist daher in den neueren Gesetzgebungen bestimmt: die Commassation darf dann ausgeführt werden, wenn die einfache Majorität, nach dem Steuercapital oder nach der Fläche berechnet, ohne sonstige weitere Erfordernisse sich dafür ausspricht. In Fällen, wo Gemeintheilungen vorkommen, hat schon das römische Recht und die demselben nachgebildete spätere Gesetzgebung gestattet, daß jeder Einzelnbesitzer die Auflösung der Gemeinschaft oder das Ausscheiden aus derselben verlangen kann; solches Ausscheiden aus der Gemeinschaft ist aber oft mit großen Schwierigkeiten und Störungen verbunden und es haben deßhalb die neueren Gesetze gewöhnlich vorgeschrieben, daß der vierte Theil der Besitzer die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen kann. Die Provocation soll nicht bloß in Bezug auf die Majoritätsverhältnisse erleichtert werden, sondern ganz besonders auch in der Form dadurch, daß man keine anderen Erfordernisse dafür verlangt. Wenn man die Provocanten, wie dies in mehreren deutschen Gesetzgebungen der Fall ist, zwingt, erst den Beweis zu liefern, daß die Arrondirung wirklich allen Besitzern Vortheil bringt, daß ohne Einbeziehung der Minorität die Commassation nicht ausführbar ist, wenn man sie zwingt, wie in Baiern, vor der Abstimmung erst einen Zusammenlegungsplan vorzulegen und dergl., dann erschwert man die Commassation ungemein. Alle diese Mittel, welche ich jetzt hier als primäre bezeichnet habe, können unterstützt werden durch die sogenannten secundären Mittel, welche ebenfalls bereits umständlich berührt wurden."

Da die Versammlung keine Beschlüsse faßt, sondern nur Ansichten ausspricht ohne förmliche Abstimmung, so faßte nach Schluß der Debatte der Präsident der Versammlung, Reichsrath v. Niethhammer die geltend gemachten verschiedenen Anschauungen wie folgt zusammen:

Einig ist die ganze Versammlung darin, daß die Arrondirung als eines der bedeutendsten Mittel zur Hebung der Landwirthschaft betrachtet werden muß.

Die Schwierigkeiten der Durchführung sind ebenfalls von allen Seiten anerkannt. — In erster Reihe steht der Mangel an Einsicht der Betheiligten, der Eigensinn und Eigennutz Anderer. Das sind die Dinge, die vor Allem überwunden werden müssen. Einig ist man darüber, daß in den deutschen Staaten deswegen nur durch eine gesetzliche Bestimmung geholfen werden kann. In dieses Gesetz ist, wie von allen Seiten anerkannt wurde, aufzunehmen, daß die Majorität zu entscheiden habe, aber die absolute Majorität, nicht eine Dreiviertel-Majorität, wie wir sie in Baiern haben. Ein Zweifel besteht aber über die Art der Berechnung der Majorität, ob nach Kopfzahl oder nach Besitz. Allgemein gewünscht wurde, daß durch ein solches Gesetz für die Arrondirung ein beschleunigtes Verfahren eingeführt würde; weiter sollen die Kosten vermindert, in allen Ländern soll für ein hinreichendes Personal zur Durchführung gesorgt und endlich soll in den landwirthschaftlichen Schulen ganz besonders dieser Gegenstand als ein Gegenstand der Belehrung aufgenommen werden.

Das habe ich aus den verschiedenen Reden entnommen. Daß eine Einigung über die einzelnen Punkte nicht zu erzielen ist, haben

wir auch gesehen. Aber in der Hauptsache kann man sagen, daß die Versammlung sich unbedingt für die Arrondirung ausgesprochen hat und von vielen Seiten Mittel jeder Art aufgeführt worden sind, welche den Zweck erreichen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zwangsweise Eintreibung von Verpflegskosten kann nur auf Grundlage eines rechtskräftigen Erkenntnisses, das ein bezirksämtlicher Zahlungsauftrag nicht supplirt, vorgenommen werden. Gegen den Vorsteher einer israel. Cultusgemeinde kann wegen Schuldigkeiten der Gemeinde nicht Execution geführt werden.

Laut Ausweises der Verwaltung des Wiener allgem. Krankenhauses vom 11. October 1870 haften hinter dem daselbst zu wiederholten Malen behandelten und in diesem Krankenhause verstorbenen Handlungscommis Noe S. aus R. 175 fl. Kurkostenbeträge aus. Hinsichtlich der Verpflichtung der israel. Cultusgemeinde in K. zur Zahlung dieses Betrages für Noe S. ist bereits rechtskräftig von der bestandenen Krakauer Landesregierung abgesprochen worden. Für den in demselben Krankenhause behandelten Commissionär Wilhelm M. aus K. wurden 23 fl. Kurkosten ausgewiesen.

Wegen der rückständigen Krankenverpflegskosten für Noe S. ergingen unzählige behördliche Aufforderungen an den israelitischen Cultusgemeinde-Vorstand in K., jedoch stets ohne Erfolg. Ebenso erfolglos blieben jene wegen Berichtigung der Kurkosten für Wilhelm M. Die Bezirkshauptmannschaft ordnete schließlich für beide Forderungen die zwangsweise Eintreibung im Wege der Sequestration vom Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde an, in Folge dessen wurden dem Vorsteher Samuel Sch. Effecten im Werthe von 161 fl. gepfändet.

Die Statthalterei gab dem wider diese zwangsweise Eintreibung gerichteten Recurse des israel. Gemeinde-Vorstehers aus dem von der Bezirkshauptmannschaft hervorgehobenen Motive, daß alle bisher von ihr gestellten Aufforderungen resultatlos geblieben waren, keine Folge.

Samuel Sch. beschwerte sich nun beim Ministerium des Innern gegen die zur Einbringung der fraglichen Kurkosten ins Werk gesetzte Pfändung seiner Effecten, indem er betonte, daß die Zahlung dieser Kurkosten nicht muthwillig vom C.-G.-Vorstande verschoben wurden; es seien ja gegen die Zuständigkeit der Restanten gegründete Einwendungen erhoben worden, über welche die Entscheidung noch ausstehe; dies sei auch der Grund, warum die besagten Kosten in den früheren Jahrespräliminarien (mit Ausnahme des Voranschlages pro 1873) nicht erscheinen; auch dürfe auf Grund der die israel. Cultusgemeinden betreffenden Vorschriften (Judenpatent ex 1789 und Vereinsgesetz ex 1852) der Vorsteher zur Zahlung von Gemeindeschulden durch Sequestration seines Eigenthumes nicht gezwungen werden, da er persönlich nicht hafte.

Das Ministerium des Innern hat dieser Berufung des israel. Gemeinde-Vorstandes Samuel Sch. unterm 29. April 1873, Z. 5719 und zwar aus nachstehenden Gründen Folge gegeben: „Hinsichtlich der Kurkosten für Wilhelm M. liegt ein Ausspruch bezüglich der Verpflichtung der israel. Cultusgemeinde in K. zur Zahlung derselben nicht vor und die diesbezüglichen bezirksämtlichen Zahlungsaufträge können ein solches Erkenntniß um so weniger suppliren, als gegen die Zuständigkeit des Wilhelm M. zur Gemeinde K. Einwendungen erhoben werden. Es können daher diese Kosten von der genannten Cultus-Gemeinde zwangsweise gar nicht eingetrieben werden, es ist vielmehr über die Verpflichtung zur Zahlung derselben vorerst instanzmäßig abzusprechen. Ueber die Verpflichtung der israel. Cultusgemeinde in K zur Zahlung der Kurkosten für Noe S. liegt allerdings ein rechtskräftiger Ausspruch vor und es läßt sich dawider in merito auch kein gesetzlicher Einwand erheben, nachdem dieselben aus der Zeit vor dem 1. November 1861 herrühren. Aber auch deren Eintreibung durch Anwendung der Sequestration gegen den Recurrenten und nicht gegen die zahlungspflichtige israel. Cultusgemeinde erscheint ungerechtfertigt, weil hiefür weder in der Judenordnung, noch in späteren Vorschriften Anhaltspunkte vorliegen." D.

Handel mit Reis gehört nicht in den Umfang der Gewerbsberechtigung der Griesler.

Ueber eine Beschwerde der Kaufleute in H. in Böhmen, daß die „Griesler" daselbst mit Ueberschreitung ihrer Gewerbsberechtigung Reis verkaufen und hiedurch die mit viel höheren Steuern belasteten Kaufleute in ihrem Erwerbe beeinträchtigen, hat die Bezirkshauptmannschaft nach Constatirung der Richtigkeit dieser Anzeige den Grieslern den Handel mit Reis verboten und für den Fall der Uebertretung des Verbotes die Bestrafung angedroht, nachdem der Verkauf von Reis als einer Südfrucht und einer Gattung von Kaufmannswaare in den Umfang der Gewerbsberechtigung der Gieslerei nicht falle und nur im Falle der ordnungsmäßigen Anmeldung von den Grieslern betrieben werden könnte.

Den gegen den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid eingebrachten Recurs hat die Statthalterei nach dem Antrage der Handels- und Gewerbekammer abgewiesen, weil Reis weder seiner Natur noch der bisherigen Uebung nach zu den in das Bereich der Griesleret fallenden Artikeln zu zählen sei.

In der Ministerialbeschwerde machten die Griesler geltend, daß der Reis eben so gut wie Erbsen, Bohnen, Weizen und andere Getreidearten am Felde wachse und ebenso wie die Gerste auf der Mühle zu Graupen verarbeitet werde, auf der Mühle so bereitet werden müsse, daß er genießbar werde. Nachdem die Griesler berechtigt seien, Getreide einzukaufen, zu vermahlen und weiter abzusetzen, so komme ihnen auch zu, mit Reis zu handeln, da dasselbe eine Getreideart sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. September 1873, Z. 12.056 dem Recurse der Griesler in Hinblick auf die Motivirung der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Km.

Für die Beurtheilung der Armuth behufs Erlangung des Armendrittels aus der Verlassenschaft eines Geistlichen kann die durch Erlangung des Verwandten-Drittels geschehene Bereicherung nicht in Anschlag gebracht werden.

Im Jahre 1868 starb ab intestato in D. der dortige Pfarrer Franz B. Noch in demselben Jahre hat sich die Nichte desselben Anna P. bei der zuständigen Abhandlungsbehörde zu einem Drittheil des Nachlasses aus dem Gesetze erbserklärt, zugleich aber auch bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft auf Grund der nachgewiesenen vollen Armuth um die Anerkennung ihres Anspruches auf das Armendrittel der Verlassenschaft ihres Oheims gebeten. Bevor eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft über letzteren Anspruch erflossen war, wurde der Anna P. ihr Erbtheil als Nichte des Pfarrers Franz B. (das Verwandtendrittel) mit dem Betrage von 12.700 fl. von der Verlassenschaftsbehörde ausbezahlt. Auf Grund dieses Umstandes hat hierauf die Bezirkshauptmannschaft entschieden, daß sie den Anspruch der Anna P. auch auf das Armendrittel des Nachlasses ihres Oheims nicht anerkennen könne, weil selbe als Erbin eines Vermögens von 12.700 fl. nicht den armen Verwandten, welche gesetzlich den Anspruch auf das Armendrittel haben, beigezählt werden könne.

In dem dagegen ergriffenen Recurse betonte Anna P., daß die Bezirkshauptmannschaft nicht darauf Rücksicht zu nehmen hatte, ob sie und welchen Antheil aus dem Verwandtschaftsdrittel ihres Oheims zu erben habe, sondern daß für diese Behörde einzig und allein die Frage maßgebend war, ob Anna P. beim Erbanfalle arm oder nicht, und der erstere Fall sei bei derselben zweifellos vorhanden gewesen. Falls die Ansicht der Bezirkshauptmannschaft richtig wäre, würde das ganze Gesetz über das Armendrittel illusorisch, da man ja stets behaupten könnte, daß die Verwandten nicht arm seien, weil sie aus dem Verwandtendrittel einen Antheil erhalten.

Die Statthalterei bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung aus deren Gründen.

Das Ministerium des Innern hat aber unterm 17. August 1873, Z. 10.269 erkannt, daß der Anna P. auf Grund ihrer nachgewiesenen Armuth der Anspruch auf das Armendrittel aus der Verlassenschaft ihres Oheims, des Pfarrers Franz B. in D. zustehe und motivirte seine Entscheidung mit Folgendem: „Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 6. Jänner 1792, Nr. 259 J. G. S. haben die nächsten Verwandten eines ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Geistlichen, wenn dieselben die Armuth erweisen, einen Anspruch auf

das den Armen gesetzlich zufallende Nachlaßdrittel Bei Beurtheilung des Anspruches kann nach Analogie des § 545 des a. b. G. B. nur der Zeitpunkt des Erbanfalles maßgebend und daher nur die Frage entscheidend sein, ob sich die Verwandten zur Zeit des Todes des Erblassers in wahrer Armuth befinden. Durch die vorgelegten Nachweise ist nun sichergestellt, daß Anna P. zur Zeit des im Jahre 1868 erfolgten Todes ihres Oheims, des Pfarrers Franz B. in D. ganz vermögenslos und hilfsbedürftig war und daß sie in Folge dessen den vollen Anspruch auf das den Armen gesetzlich zufallende Nachlaßdrittel hatte. Dieser Anspruch kann durch den Umstand, daß derselben ein nicht unbedeutender Theil aus der Verlassenschaft zufiel, und sie denselben früher ausbezahlt erhielt um so weniger alterirt werden, als die gesetzlichen Vorschriften den Anspruch auf das Armendrittel nicht von der Höhe des den Verwandten aus dem Verwandtendrittel zufallenden Erbtheiles abhängig machen".

Verordnung.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1873, Z. 6796, an alle Landes-Schulbehörden, betreffend die Verbreitung der Kenntniß der neuen österreichischen Maß- und Gewichtsordnung durch die Schulen.

Das Gesetz vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. 1872, Nr. 16), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, gestattet im Artikel VIII die Anwendung der neuen (metrischen) Maße und Gewichte schon mit dem Beginne des Jahres 1873 und bestimmt im Artikel, daß diese Anwendung mit dem Beginne des Jahres 1876 im öffentlichen Verkehre ausschließlich einzutreten hat.

Hiedurch ist an alle öffentlichen und Privatschulen die Forderung herangekommen, das Rechnen mit den neuen, für Oesterreich gesetzlich eingeführten Maßen und Gewichten in den Unterricht aufzunehmen und eifrigst zu pflegen.

Ich darf voraussetzen, daß die Mittelschulen, Lehrer-Bildungsanstalten und Bürgerschulen ohne Ausnahme der Sache bereits ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und fortan zuwenden werden, woran ich nur die Bemerkung knüpfe, daß auch einschlägige Bücher künftig nur dann meine Approbation für den Lehrgebrauch erlangen werden, wenn in denselben die neue österreichische Maß- und Gewichtsordnung in erster Linie berücksichtigt ist.

Eingreifendere Vorkehrungen erheischen dagegen die allgemeinen Volksschulen, deren Lehrer zunächst berufen sind, die Kenntniß der neuen Maße und Gewichte in die weiten Kreise der Bevölkerung zu verbreiten und für deren rasche und sichere Einbürgerung mit voller Kraft einzutreten; damit die Volksschulen dieser Aufgabe gerecht werden können, habe ich vor Allem veranstaltet, daß die im Wiener k. k. Schulbücherverlage herausgegebenen Rechenbüchel mit den Bestimmungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung in Einklang gebracht werden. Dies ist bezüglich der deutschen Rechenbücher bereits erfolgt und bezüglich der anderssprachigen zum Theile noch im Werden. Die Umarbeitungen der letzteren erfolgen auf Grund des deutschen Originaltextes, doch wurden auch sofort die vorhandenen nicht deutschen Rechenbüchel mit einem Anhange versehen, welcher die nothwendige Belehrung über die neuen Maße und Gewichte enthält Ueberdies wurde der Text der neuen Maß- und Gewichtsordnung in die im Schulbücherverlage befindlichen „Anleitungen zum Gebrauche des zweiten" so wie des „dritten" Rechenbuches eingeschaltet.

Als Mittel zur Versinnlichung und praktischen Auffassung der neuen Maße und Gewichte wurden von mir den Volksschulen zur Anschaffung empfohlen: Günter's „Plastische Modelle" (Minist.-Verordgsbl. 1873, Stück IV); ferner die bildlichen Darstellungen: Swoboda-Hartinger „Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems" (Minist.-Verordgsbl. 1872, Stück XX); Matthey-Guenet „Das neue österr. metrische Maß und Gewicht" (Minist.-Verordgsbl., ebendaselbst); Günter-Pichler „Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werthe in ihren Beziehungen zum Wiener Maß" (Minist.-Vdgsbl. 1872, Stück XXIV). Eine Anzahl Exemplare dieser Lehrmittel wurde behufs unentgeltlicher Vertheilung an dürftigere Volksschulen von mir sofort auch angeschafft, und werden weitere Anschaffungen unter Berücksichtigung aller Länder nach Zulaß der mir zu Gebote stehenden Mittel noch erfolgen. Zur Belehrung der Volksschullehrer selbst wurde das Handbüchlein: „die neuen österreichischen Maße und Gewichte und das Rechnen mit denselben mit besonderer Rücksicht auf die Schule, dargestellt von Dr. Franz Ritter von Močnik" im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage herausgegeben und allgemein zur Anschaffung empfohlen (Minist.-Vdgsbl. 1873, Stück II). Die Uebersetzung dieses Büchleins in andere Sprachen ist eingeleitet. Als geeignetes Lehrmittel wurde auch Franz Villicus' Schrift: „Die neuen Maße und Gewichte in der österr. Monarchie", mit einer Maß und Gewichtstabelle in Farbendruck, dritte Auflage, empfohlen. (Minist.-Vdgsbl. 1873, Stück VII.) Hiermit sind meinerseits die nothwendigsten Vorbedingungen theils schon erfüllt, theils der Erfüllung nahe, um dem bezüglichen Unterrichte den erwünschten Erfolg zu sichern.

Für alles Weitere muß ich die energische Einwirkung der Landes- und Bezirks-Schulbehörden, insbesondere aber die k. k. Bezirks-Schulinspectoren hiermit in Anspruch nehmen. In erster Linie muß dafür gesorgt werden, daß in jenen Volksschulen, wo das Rechnen mit Decimalen ungeachtet der allgemeinen Bestimmung des § 52 der Schul- und Unterrichts-Ordnung bisher wenig betrieben worden wäre, mit Rücksicht auf die neue Maß- und Gewichtseintheilung und in stetem Hinblicke auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens eifrigst gepflegt werde. Daran hat sich, sobald als möglich, die Einführung der Schüler in das Verständniß der neuen Maße und Gewichte zu knüpfen, und ist auf die genaue Kenntniß derselben, welche eine vorwiegend praktische Bedeutung hat, in der nächsten Zeit ganz besonders bei jenen Schülern und Schülerinnen das Augenmerk zu richten, welche ihren Bildungsgang in der Volksschule bald abschließen. Die Detailvorschriften in beiden Richtungen sind mit Berücksichtigung der verschiedenen Einrichtung der allgemeinen Volksschulen festzustellen. Dem Erforderniße der Anschaulichkeit dieses Unterrichtes ist durch die Beschaffung der nothwendigen Lehrmittel, wo solche noch fehlen, mindestens durch die Beschaffung eines hölzernen Meterstabes und eines Würfels mit der Seitenlänge eines Decimeters (Kubik-Decimeter) in Anwendung des 10. Abschnittes der Schul- und Unterrichtsordnung für jede einzelne Schule ehestens Rechnung zu tragen.

Wo plastische Modelle beschafft werden, müssen diese den wirklichen Maßen und Gewichten genau entsprechen.

Die Bezirks-Schulinspectoren sind anzuweisen, sofort zu ermitteln, ob und in wie weit zur besseren Orientirung der Volksschullehrer im Gegenstande besondere Veranstaltungen zu treffen seien und hierüber an die Landes-Schulbehörde zu berichten. Da, wo sich das Bedürfniß nach specieller Belehrung herausstellt, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Bezirks-Lehrerconferenzen zu setzen und sind nach Erforderniß auch besondere Conferenzen sowohl für die einzelnen mehrclassigen Schulen, als auch für ganze Bezirke zu diesem Zwecke ehestens zu veranstalten. Geeignete Fachmänner — namentlich aus den Lehrer-Bildungsanstalten — sind zu veranlassen, in diesen Conferenzen oder auch in andern geeigneten Wegen durch mit Demonstrationen verbundene Vorträge das nöthige Verständniß für die Sache zu vermitteln. Ob es etwa in einzelnen Fällen erforderlich wäre, selbst Wanderlehrer zu gleichen Zwecken zu bestellen, kann ich nur der weiteren Erwägung und eventuellen Antragstellung der Landesschulbehörden überlassen.

Als ein besonderes Verdienst seitens der Lehrerwelt im Allgemeinen werde ich es erkennen, wenn sie über die neue Maß- und Gewichtsordnung neben der Thätigkeit in der Schule auch durch Abhaltung populärer praktischer Vorträge für das Publicum direct dem Volke in Stadt und Dorf anschauliche Belehrung geben werden.

Speciell finde ich noch anzuordnen, daß in den an den Lehrer-Bildungsanstalten abzuhaltenden Fortbildungscursen insbesondere im laufenden und den nächsten Jahren der in Rede stehende Gegenstand nach Maßgabe des Bedürfnisses berücksichtigt werde, wobei jedoch stets das praktische Moment im Auge zu behalten ist.

Auch haben die k. k. Prüfungs-Commissionen für Volks- und Bürgerschulen hinfort von den Candidaten die für den praktischen Unterricht erforderliche Kenntniß des neuen österreichischen Maß- und Gewichtssystems streng zu fordern

Ich ersuche die k. k. Landes Schulbehörde, den Inhalt dieses Erlasses unter Beifügung der erforderlichen weiteren Anordnungen den unterstehenden Schul-Aufsichtsorganen, Prüfungscommissionen und Schulleitungen zur Kenntniß zu bringen, insbesondere auch die Lehrer der Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten sofort einzuladen, daß sie in der oben angedeuteten Weise zunächst im Interesse der Volksschullehrer, dann aber auch in weiteren Kreisen im Interesse des Publicums thatkräftig einwirken, und mir seinerzeit jene Schulmänner, die sich in dieser Richtung hervorgethan haben, zur geeigneten Anerkennung namhaft machen.

Personalien.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Franz Ricci zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hilfsgeologen Carl Maria Paul an der k. k. geologischen Reichsanstalt zum Geologen und den Prakticanten Dr. Oscar Lenz zum Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Oberförster und Waldschätzungsreferenten Heinrich Volkmann zum Forstinspector für Salzburg und den Waldschätzungsreferenten Johann Salzer zum Forstinspector für Krain ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberbergverwalter in Kitzbichl Sigmund Lasser Ritter v. Zollheim in der Eigenschaft eines Bergdirections-Hauptcassiers nach Idria, sowie den Bergverwalter in Kitzbichl Ferdinand Pfund in gleicher Diensteseigenschaft nach Lend versetzt; ferner den Bergverwalter in Lend Joseph v. Hohenbalken zum Oberbergverwalter in Kitzbichl ernannt.

Erledigungen.

Bezirksarztesstelle in Groß-Meseritsch in der neunten Rangsclasse und mit den Bezügen derselben, bis 15. October. (Amtsblatt Nr. 216.)

Conceptsprakticantenstellen bei der Postdirection in Linz mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 20. October (Amtsblatt Nr. 216.)

Drei Bauadjunctenstellen bei der Landesregierung in Czernowitz, zehnter Rangsclasse, bis 20 October. (Amtsblatt Nr. 217.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.